

Aufstiegs-BAföG

Überblick

Mit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen AFBG-Novelle wird das Meister-BAföG zu einem attraktiven Aufstiegs-BAföG für alle, die ihre Chance auf eine Karriere in der beruflichen Bildung nutzen wollen.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) will Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützen und Existenzgründungen fördern.

Das Gesetz regelt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen. Es ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in grundsätzlich allen Berufsbereichen und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Fortbildung durchgeführt wird.

Die Förderung setzt sich aus einem Zuschuss und einem Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen. Die Zuschussanteile variieren dabei je nach Förderart. Maßnahmebeiträge werden in Höhe von 40%, Unterhaltsbeiträge in Höhe von 50% als Zuschuss geleistet.

Wer wird gefördert

Gefördert werden nach dem AFBG

- ▶ alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit vorbereiten und
- ▶ die Voraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung oder die Zulassung für die angestrebte fachschulische Fortbildung erfüllen.

Das heißt, ist dies in der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend vorgesehen, können auch

- ▶ Studienabbrecher oder Abiturienten ohne Erstausbildungsabschluss, aber mit der von der Fortbildungsordnung geforderten Berufspraxis, für Maßnahmen ab dem 1. August 2016 eine AFBG-Förderung erhalten.
- ▶ Gleiches gilt für Teilnehmer mit einem Bachelorabschluss oder einem diesen vergleichbaren Hochschulabschluss, sofern jener ihr höchster Hochschulabschluss ist.

Als Ausländer/in sind Sie förderungsberechtigt, wenn Sie

- ▶ Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
- ▶ über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen bzw. Sie sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind.

Was wird gefördert

Das AFBG fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse – d.h. Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche

Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.

Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Fortbildungsträger muss die Anforderungen nach § 2a AFBG erfüllen
2. Die Maßnahme muss **mindestens 400 Unterrichtsstunden** umfassen.
 - ▶ Das bedeutet bei **Vollzeitmaßnahmen**, dass in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen stattfinden müssen und die Maßnahme insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern darf.
 - ▶ Bei **Teilzeitmaßnahmen** müssen im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden abgehalten werden und die Maßnahme darf insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.
 - ▶ **Fernlehrgänge** sind als Teilzeitmaßnahme förderfähig, wenn sie die Fördervoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
 - ▶ **Mediengestützte Lehrgänge** sind ebenfalls förderfähig, wenn sie durch Präsenzunterricht oder eine diesem vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

Hinweis

Weitere Informationen zu möglichen Fort- und Weiterbildungen sowie passende Angebote finden Sie auch unter www.bildungsmarkt-sachsen.de.

Voraussetzungen

Das AFBG fördert grundsätzlich alle Teilnehmer, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung qualifizieren wollen. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung sind:

1. der Teilnehmer muss die persönlichen Voraussetzungen erfüllen („Wer wird gefördert“),
2. genauso muss die Maßnahme die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen („Was wird gefördert“) und
3. es darf kein Ausschluss der Förderung nach § 3 AFBG vorliegen, z. B. durch Erhalt von Mitteln nach BAföG oder Arbeitslosengeld.

Konditionen

Die Förderung nach dem AFBG beinhaltet Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Ergänzend dazu kann ein zinsgünstiges Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Differenz zwischen Zuschussanteil und maximalem Förderbetrag abgeschlossen werden.

Fortbildungskosten

Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird nach dem AFBG ein einkommens- und vermögensunabhängiger Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung geleistet. Die Förderung setzt sich aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil zusammen. Gefördert werden:

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

- ▶ bis zu 15.000 Euro
- ▶ Zuschussanteil 40 %

- ▶ Darlehenserlass bei Prüfungserfolg 40 %
- ▶ Darlehenserlass bei Unternehmensgründung bis zu 66 %

Materialkosten eines Meisterprüfungsprojekts (Meisterstück)

- ▶ bis zur Hälfte der Kosten, höchstens bis zu 2.000 Euro
- ▶ Zuschussanteil 40 %

Unterhaltsbedarf

Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist einkommens- und vermögensabhängig. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss über 50 % und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen.

Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende

- ▶ bis zu 885 Euro
- ▶ Zuschussanteil bis zu 391 Euro

Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte

- ▶ bis zu 235 Euro
- ▶ Zuschussanteil 50 %

Aufschlag je Kind

- ▶ bis zu 235 Euro
- ▶ Zuschussanteil 55 %

Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

- ▶ Pauschal 130 Euro
- ▶ Zuschussanteil 100 %

Weitere Informationen zum Unterhaltsbeitrag sowie Beispielrechnungen finden Sie unter www.aufstiegs-bafoeg.de .

KfW-Darlehen

Das Wichtigste rund um das Darlehen bei der KfW finden Sie [hier](#) . Bitte wenden Sie sich bei sämtlichen Fragen zu Ihrem Darlehen direkt an die KfW.

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist für Antragsteller mit ständigem Wohnsitz in Sachsen ab 01.08.2017 die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare bei der SAB einzureichen.

Verfahrensablauf

Die für den Antrag erforderlichen Antragsformulare sind online auszufüllen und anschließend vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben an die SAB zu senden. Die SAB prüft Ihre Unterlagen und gibt Ihnen anschließend umgehend Bescheid.

Beratungstermin

Dienstags und donnerstags besteht die Möglichkeit für ein persönliches Beratungsgespräch zum Aufstiegs-BAföG bei der SAB:

Dienstag: 10:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 - 18:00 Uhr

Bitte nutzen Sie das Postfach aufstiegsbafoeg@sab.sachsen.de um vorab einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

- ▶ Der **Maßnahmebeitrag** muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme (letzter Unterrichtstag), bei mehreren in sich selbstständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnitts beantragt werden.
- ▶ **Unterhaltsbeiträge** werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem der Unterricht begonnen wird, frühestens vom Beginn des Antragsmonats an und können folglich nicht rückwirkend bewilligt werden.

Frist / Dauer

Bitte beachten Sie, dass es zwischen Antragstellung und Erlass des Bescheides zu einer Bearbeitungszeit – in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen – von ca. 8 Wochen kommen kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise zur Antragstellung unter „Verfahrensablauf“.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) (www.gesetze-im-internet.de/afbg)

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4237-SaechsAG-AFBG)

Weiterführende Informationen:

www.aufstiegs-bafoeg.de

Kosten

Die Antragstellung ist für Sie kostenlos.

Formulare / Downloads

Antragstellung

Die Antragsformulare zum AFBG sind unter www.afbg-sachsen.de abrufbar und können direkt online ausgefüllt werden. Über die Speicherfunktion kann Ihr Antrag jederzeit zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeitet werden.

Mit einem Mausklick auf „Abschließen und Versenden“ wird der Antrag online an uns übertragen. Über diesen Weg kann eine schnellstmögliche Antragsbearbeitung erfolgen.

Die Antragsunterlagen sind im letzten Schritt von Ihnen auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an uns zu richten.

Sie wollen die Bearbeitungszeiten weiter reduzieren und darüber hinaus die Umwelt schonen? Dann schlagen wir eine Legitimierung mittels [eID](#) vor. In diesem Fall ist eine Online-Übertragung ausreichend – die Nutzung der eID ist schriftformersetzend. (Neben Kartenlesegeräten können mittlerweile auch geeignete NFC-fähige Android-Geräte mit der Ausweisapp zum Auslesen eingesetzt werden. Der Bund stellt dazu den [Download](#) und eine Übersicht [geeigneter Geräte](#) bereit.) Weitere Hinweise dazu finden Sie auch unter www.afbg-sachsen.de .

Anzeigen von Änderungen

Sie haben bereits einen Antrag auf Leistungen nach dem AFBG gestellt, aber es sind persönliche, finanzielle oder lehrgangsbezogene Änderungen eingetreten?

Nutzen Sie für Änderungen Ihrer persönlichen Daten bitte die Online-„Änderungsanzeige (für Anschrift und Bankdaten)“.

Im Falle von Einkommensminderungen nutzen Sie bitte das Formblatt D zum AFBG.


Sollten sich Änderungen im Hinblick auf Ihre Fortbildung als solche ergeben, etwa indem Ihnen Ihr Fortbildungsträger kündigt, Sie die Maßnahme unterbrechen/abbrechen müssen oder sich Ihr Fortbildungszeitraum verschiebt, füllen Sie bitte die „Änderungsanzeige zum Aufstiegs-BAföG“ aus und senden Sie diese unterschrieben sowie ggf. mit entsprechenden Nachweisen an uns zurück.


Sämtliche Formblätter und Vordrucke zum AFBG finden Sie unter www.afbg-sachsen.de .



Kontakt

 Servicehotline

 0351 4910 - 4919

 0351 4910 - 5599

Mo - Do: 8 - 18 Uhr, Fr: 8 - 15 Uhr

 aufstiegsbafoeg@sab.sachsen.de